

Liebe Eltern,

jetzt gibt es weitere Informationen wie es in Bezug auf die Ausweitung der Notbetreuung ab dem 27.04.2020 weiter gehen soll.

### Alleinerziehende

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, können ALLE erwerbstätige Alleinerziehende ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei NICHT an.

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Dies kann auch ein erwachsenes Geschwisterkind sein.

### Ein Elternteil im Bereich kritischer Infrastruktur

Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, so genügt es ab dem 27.04.2020, wenn nur ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig oder Abschlusschüler im Bereich der kritischen Infrastruktur ist.

Dass Baumärkte, Gartencenter, Buchhandlungen, Friseure, etc. nun oder in näherer Zukunft wieder öffnen dürfen bedeutet ausdrücklich **nicht**, dass es sich hierbei um kritische Infrastruktur im Rahmen der Notbetreuung handelt.

Die **Gesundheitsversorgung** umfasst auch den Rettungsdienst und Psychotherapeut/-innen. Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Zu den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere alle Einrichtungen,

- die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen), der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,

- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen.

Dazu zählen auch die **Beschäftigten in Kitas** und **Schulen**, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch **Lehrkräfte in Schulen**, die für den **Unterricht vor Ort** eingeteilt sind, zählen hierzu.

Wir behalten uns auch vor, bei bestehenden Zweifeln zur Erwerbstätigkeit, nach wie vor eine Arbeitgeberbescheinigung und bei Selbständigen eine vergleichbare Bestätigung zu verlangen.

Da das Ministerium keine Gruppengröße für die Gruppen festlegt, legen wir als Träger des Kita-Verbundes Rosenheim fest, dass wir weiterhin an der Gruppengröße von 5 Kindern festhalten. Sollte dies aufgrund eines hohen Betreuungsbedarfs geändert werden müssen, werden wir dies neu überlegen.

Nach wie vor gilt, dass nur gesunde Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden dürfen. Sofern ein Kind Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, wird die Betreuung von der Kita abgelehnt werden. In diesen Fällen gilt aufgrund der Allgemeinverfügung ein Betretungsverbot für das Kind.

Weiterhin werden wir in unserem Hort den Schulkindern ermöglichen den ganzen Tag bei uns zu sein. Hierdurch können weitere Infektionsketten unterbrochen werden, die möglicherweise durch den Ortswechsel Schule – Hort und die wechselnden Betreuungspersonen besteht. Dieses Angebot gilt, solange wir die Betreuung mit unseren Mitarbeitern gewährleisten können.

Das Ministerium arbeitet noch an der Erstellung neuer Formulare die der aktuellen Rechtslage angepasst sind. Bis diese da sind, benutzen Sie bitte das auf unserer Homepage eingestellte Dokument.

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Leitung der Kita in der Ihr Kind betreut wird oder an unser Büro.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schmitt  
Kita-Verwaltungsleitung